

Satzung für das Archiv der Stadt Datteln vom 22.12.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14.05.2014

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen am 15.12.2010 und am 14.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW. GV. NRW S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2013 (GV NRW, S. 31)

§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

§§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I. S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl I S. 1888)

§ 1 Rechtsstellung

Auf Grundlage des Archivgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Datteln verpflichtet, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

§ 2 Aufgabe

1) Das Archiv soll die Dienststellen der Stadt durch Übernahme der für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Unterlagen entlasten.

2) Es hat die Aufgabe, Unterlagen zur Geschichte der Stadt Datteln und ihrer Region zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Datteln beizutragen.

§ 3 Benutzung

- 1) Die im Archiv der Stadt Datteln verwahrten Unterlagen können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Datteln und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- 2) Das Betreten der Archivmagazine durch Benutzer ist untersagt bzw. nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Archivs gestattet.

§ 4 Art der Benutzung

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung werden Unterlagen im Original vorgelegt. In begründeten Fällen – beispielsweise bei einem schlechten Erhaltungszustand der Archivalien – kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Reproduktionen - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - b) oder mündliche Auskünfte aus den Archivalien geben.
- 3) Archivalien können grundsätzlich nur in den Räumen des Archivs eingesehen werden.
- 4) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- 5) Die Recherchen in den Beständen des Archivs müssen von den Benutzern grundsätzlich selbst durchgeführt werden.
- 6) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- 7) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, insbesondere dürfen aus Archivalieneinheiten einzelne Blätter nicht entnommen, der Ordnungszustand nicht verändert, Archivalien nicht mit Anmerkungen versehen und nicht als Schreibunterlagen verwendet werden.
- 8) Der Benutzer muss mit den Archivalien sorgfältig umgehen und alle Handlungsweisen vermeiden, die zu einem Schaden in den von ihm benutzten Unterlagen führen können. Entsprechenden Verhaltensweisen, die durch das Archivpersonal gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9) Festgestellte Schäden, Lücken, erkennbare Verluste u. ä. sollte der Benutzer den Archivaren mitteilen. Jeder selbst verursachte Schaden, der durch eine unsachgemäße Benutzung entstanden ist, ist den Mitarbeitern des Archivs unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die dabei entstehenden Kosten hat der Benutzer zu übernehmen.

§ 6 Benutzungsantrag

- 1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- 3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Unterlagen im Archiv der Stadt Datteln beruht, ein Belegstück abzuliefern. Zudem verpflichtet sich der Benutzer, bei seinen Veröffentlichungen das Archiv der Stadt Datteln als Quelle anzugeben.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

- 1) Die Benutzungsgenehmigung wird von der Archivleitung erteilt. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Datteln benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 4 Abs. 2).
- 3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2a geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Satzung verstößt.
- 5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört. In diesem Fall behält sich das Archiv vor, von dem Betreffenden Schadensersatz zu verlangen und ein Hausverbot auszusprechen.

§ 8 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für alle durch ihn im Archiv verursachten Schäden. Das Archiv bestimmt die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen.
- 2) Der Benutzer haftet für die Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, Datenschutzrechten sowie von berechtigten Interessen Dritter. Verletzungen dieser Rechte und Belange hat er dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

§ 9 Benutzung amtlichen Archivgutes

- 1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Datteln verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, enden die Schutzfristen
 - a) 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztgenannten von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 - b) 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
 - c) 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- 3) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 4) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- 6) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Archivleitung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 2, anordnen.
- 7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 10 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Datteln

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Datteln verwahrt wird, gilt § 7 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten dieser Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 11 Reproduktionen, Nutzung

1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

2) Insbesondere bei schwierigen Erhaltungszuständen der Unterlagen kann der Einsatz von Digitalkameras durch den Benutzer gestattet werden.

3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 12 Ausschluss

Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Archivsatzung verstoßen, können von der weiteren und zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

1) Allgemeines

a) Gebühren werden nach Maßgabe des in Abs. 8 aufgeführten Gebührentarifs erhoben. Diese Tarife sind ein Bestandteil der Satzung.

b) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

c) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Zeiteinheiten / Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vor- und Nachbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

d) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht enthalten sind, bleibt davon unberührt.

e) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Begünstigte von der Entrichtung einer Gebühr befreit worden ist.

f) Kosten, die dem Stadtarchiv für die Annahme oder Versendung eigenen und fremden Archivguts entstehen, sind in jedem Fall vom Antragsteller zu übernehmen.

2) Gebührenfreiheit

a) Gebührenfrei sind

- mündliche Auskünfte über die Bestände,

- allgemeine fachliche Beratungen,

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. wenn ein wissenschaftlicher, nicht kommerzieller Zweck zugrunde liegt),
- Leistungen bei gegenseitiger Unterstützung in der Aufgabenerfüllung zwischen Archiven und anderen historisch arbeitenden Instituten und Einrichtungen.

b) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn

- eine Dienstleistung im Interesse der Stadt Datteln oder des Stadtarchivs Datteln vorgenommen wird,
- die Herstellung der Reproduktionen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

3) Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Über eine Ermäßigung oder einen Erlass entscheidet die Archivleitung.

4) Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes kann die Stadt Datteln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

5) Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

6) Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

Die Gebühren können bar oder durch Überweisung erhoben werden.

Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.

7) Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

8) Gebührentarife

Tarif	Gegenstand	Gebühr
1	Für selbsterstellte Scans mit der Digitalkamera (durch Mitarbeiter oder Benutzer)	0,30 €/ pro Aufnahme
2	Historische, heimatkundliche und genealogische Auskünfte (je angefangene 15 Minuten)	10,00 €/ pro Zeiteinheit
3	Individuell zusammengestellte, archivspezifische Auszüge (je angefangene 15 Minuten)	10,00 €/ pro Zeiteinheit
4	Digitalisierung und/oder Übermittlung archivspezifischer Daten (je angefangene 15 Minuten)	10,00 €/ pro Zeiteinheit
5	Einräumung von kommerziellen Nutzungsrechten für die Verwendung von Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Plakaten u. a.	20,00 €/ pro Stück
6	Bereitstellung von familiengeschichtlichen Unterlagen (Meldeunterlagen, Standesamtsregister) zur eigenen Nutzung im Lesesaal (je halber Tag)	15,00 €/ pro Zeiteinheit
7	Bereitstellung von Fachliteratur zur eigenen Nutzung im Lesesaal	2,00 €/ pro Besuch
8	Vorlage von Akten und Zeitungsbänden zur eigenen Nutzung im Lesesaal	1,00 €/ pro Stück
9	Entleihen eines Buches, einer Zeitschrift oder sonstiger Bestände aus der Präsenzbibliothek des Archivs	2,00 €/ pro Stück

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung für das Archiv tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für das Archiv der Stadt Datteln vom 22.12.2010 ist öffentlich bekanntgemacht worden durch das Amtsblatt der Stadt Datteln (Nr. 19/2010) vom 23. Dezember 2010.

Die erste Änderungssatzung zur Satzung für das Archiv der Stadt Datteln vom 14.5.2014 ist öffentlich bekanntgemacht worden durch das Amtsblatt (Nr. 11/2014) vom 18. Juni 2014.